

Zwischen der

**Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch

**die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration**

und

**Therapiehilfe Bremen gGmbH, Holsteiner Str. 91-99 in 28237 Bremen,**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 76 (1) SGB XII**

geschlossen:

---

## **1. Gegenstand**

1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die **Therapiehilfe gGmbH** (vorher Hohehorst gGmbH) – im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der Notübernachtungsunterkunft Ahlringstr. 2-4, Hemelinger Bahnhofstr.8, Dietrich-Wilkens-Str. 44, 28309 Bremen (Nachfolgeeinrichtung „La Campagné“), für hilfebedürftige Drogenabhängige erbringt. Rechtliche Grundlagen für die Übernachtung mit möglichem Tagesaufenthalt sind § 35 SGB XII oder die §§ 22 / 16a Nr. 3 SGB II für den Personenkreis obdachloser und drogenabhängiger Menschen gemäß der §§ 19 und 67 SGB XII sowie § 7 SGB II.

1.2. Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages (BremLRV) nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.6.2006, in der Fassung vom 23.11.2012, sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum BremLRV nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006 Anwendung.

## **2. Leistungsvereinbarung**

2.1. Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall

gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage1).

2.2. Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von **47 Plätzen** zugrunde.

2.3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5.1 der Leistungstypenbeschreibung, persönlich geeignet ist.

2.4. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohnge setz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

2.5. Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung unter Fortgeltung des in Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung ausgewiesenen Entgeltes.

2.6. Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

### **3. Vergütungsvereinbarung**

3.1. Unter Berücksichtigung der Rahmenvereinbarung gilt ab dem **01. März 2024 bis 31.01.2025** die **Gesamtvergütung**

**88,90 € pro Person/täglich.**

Davon entfallen auf

- die **Unterkunft und Verpflegung** eine **Grundpauschale** in Höhe von

**16,48 € pro Person/täglich,**

- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

**64,49 € pro Person/täglich,**

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

**7,93 € pro Person/ täglich.**

**Vom Gesamtentgelt in Höhe von 88,90 € täglich entfallen auf die Kosten der Unterkunft im Sinne von § 22 SGB II und § 35 SGB XII**

**10,81 € täglich.**

Zur Erbringung der Betreuungsleistung ist das Gesamtentgelt in Höhe von 1,20 € täglich erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Rahmenvereinbarung gilt ab dem **01. Februar 2025 die Gesamtvergütung**

**94,25 € pro Person/täglich.**

Davon entfallen auf

- die Unterkunft und Verpflegung eine **Grundpauschale** in Höhe von

**16,79 € pro Person/täglich,**

- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung u.ä.** eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

**69,53 € pro Person/täglich,**

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

**7,93 € pro Person/ täglich.**

Vom Gesamtentgelt in Höhe von **94,25 €** täglich entfallen auf die **Kosten der Unterkunft im Sinne von § 22 SGB II und § 35 SGB XII**

**10,81 € täglich.**

Zur Erbringung der Betreuungsleistung ist das Gesamtentgelt in Höhe von 1,20 € täglich erforderlich.

In der Grundpauschale sind keine Lebensmittel- oder Mietkosten enthalten. Die Grundpauschale enthält Kosten für die Gemeinschaftsflächen, Sach- und Verwaltungskosten.

In der Pauschale für Unterkunft i. S. von SGB II und SGB XII sind 90% der Aufwendungen für Miete, Heizung und Abschreibung für das Inventar enthalten.

3.2. Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Berechnungsblatt (Anlage 2) zu entnehmen.

#### 4. Prüfungsvereinbarung

4.1. Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGB XII sind die im BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum **31.3.** des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, Referat 14, einzureichen.

4.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

#### 5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Die Vereinbarung gilt ab dem **01. März 2024** für eine unbestimmte Dauer und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten (also **mindestens bis zum 31.10.2025**) auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3. Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

## **6. Sonstige Regelungen**

6.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.2. Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.

6.3. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2024

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen ab dem 01.03.2024

# Leistungsbeschreibung

Notunterkunft für obdachlose drogengebrauchende Menschen  
Therapiehilfe Bremen gGmbH

Stand: 25.04.2024

Präambel	
1. Kurzbeschreibung, Begriff, Rechtsgrundlage	<p>Notunterkunft La Campagne für obdachlose drogengebrauchende Menschen.</p> <p>Die Notunterkunft stellt auf drei miteinander fußläufig verbundenen Standorten bis zu 47 Plätze zur Verfügung. Die Standorte sind in einem modularen Stufensystem konzeptionell miteinander verwoben. Sollten Pärchen aufgenommen werden, kann die Belegung auf 49 Plätze erweitert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Das erste Modul bildet das ‚Haupthaus‘ in der Ahrlingstr. 2-4. Hier steht in 1-3 Bett-Zimmern Platz für bis zu 25 Menschen zur Verfügung. Neuaufnahmen werden immer zuerst im Haupthaus untergebracht, da hier eine ständige Erreichbarkeit und Ansprechbarkeit der Mitarbeitenden gegeben ist. Zu dem Mutterhaus gehören auch die neu geschaffenen 10 Plätze in der Immobile gegenüber (Postadresse: Hemelinger Bahnhofstr. 8) In diesem barrierefreien Einrichtungsteil stehen acht Einzelzimmer plus zwei behindertengerechte Zimmer zur Verfügung. Auch die sanitären Anlagen sind entsprechend ausgestattet. Es ist auch hier immer ein_e Mitarbeiter_in vor Ort, in der Nacht wird der Dienst durch einen Sicherheits- und Wachdienst abgedeckt. Dieser unterstützt im Krisenfall auch den Nachtdienst im Haus Ahrlingstr. Eine eigene Wohnküche macht die Bewohner_innen unabhängig von dem Haus Ahrlingstr. 2-4.</li><li>Das zweite Modul befindet sich im ersten Obergeschoß der Hemelinger Bahnhofstr. (6 Plätze). Es handelt sich um zwei unabhängige Wohnungen, die mittels eines separaten Eingangs erreichbar sind. Mitarbeitende sind rund um die Uhr problemlos über die Anwesenheit im Erdgeschoß erreichbar. Dennoch wird das Gefühl von eigenständigem Wohnen vermittelt. Die Anbindung an das Haupthaus ist durch die niedrigschwellige Kontaktaufnahme sowohl der Mitarbeitenden in die Wohnungen hinein, als auch durch die Bewohner_innen zum Haupthaus hin gewährleistet.</li><li>Das dritte Modul ist davon gekennzeichnet, dass die Bewohner_innen ohne die ständige Präsenz und Ansprechbarkeit der Mitarbeitenden ihren Alltag möglichst krisenfrei meistern und sich im eigenständigen Wohnen üben. Die beiden Wohnungen (6 bzw. 7 Plätze, wenn ein Pärchen aufgenommen wird) befinden sich in fußläufiger Nähe in der Dietrich-Wilkens-Str. Drei Mal täglich finden Kontrollbesuche der Mitarbeitenden statt. Die Erreichbarkeit ist über das Krisentelefon gewährleistet. Die Bewohner_innen werden bei erfolgreichem Wohnen dabei unterstützt, sich um eigenen Wohnraum zu kümmern.</li></ul> <p>Der Wechsel zwischen den Modulen ist bei Bedarf problemlos möglich. Dies kann z.B. bei andauernden Krisen oder kritischen Vorfällen.</p>

	<p>len der Fall sein. Das Stufenmodell kann bezüglich der Unterbringung in der Notunterkunft Perspektiven und Möglichkeiten in die Selbständigkeit aufzeigen, unterstützen und stabilisieren. Einer Entlassung wegen Überforderungserleben oder Veränderungen im Konsum oder psychischer Verfassung wird durch die unkomplizierte Überleitung in eine Stufe mit engerer Anbindung entgegengewirkt. Bei positiver Entwicklung wird die Anbindung sofort wieder gelockert und in die nächsthöhere Stufe übergeleitet. Einer Entlassung in unsichere Lebensverhältnisse wird hierdurch entgegengewirkt.</p> <p>Rechtliche Grundlage für die Übernachtung mit möglichem Tagesaufenthalt für den Personenkreis obdachlose und drogengebrauchende Menschen gemäß §§ 19 und 67 SGB XII sowie § 7 SGB II erfolgt gemäß §35 SGB XII oder § 22/16a Nr. 3 SGB II.</p> <p>Der Aufenthalt in der Notunterkunft ist rund um die Uhr möglich, die Bewohner_innen versorgen und verpflegen sich selbstständig. Die Notunterkunft übernimmt <b>keine</b> Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung und Integration in das Erwerbsleben. In der Einrichtung ist 24/7/365 Betreuungspersonal anwesend bzw. erreichbar.</p>
<b>2. Personenkreis und Voraussetzungen</b>	<p>Der Personenkreis umfasst obdachlose drogengebrauchende Frauen und Männer mit einer wesentlichen seelischen Behinderung und besonderen sozialen Schwierigkeiten.</p> <p>Aufgrund der Suchterkrankung, oftmals komorbidien Erkrankungen, den damit einhergehenden herausfordernden Verhaltensweisen und des schwierigen gesundheitlichen und körperlichen Zustandes von obdachlosen drogengebrauchenden Menschen ist eine Unterbringung in Notunterkünften mit anderen Gruppen von obdachlosen Menschen nicht möglich. Durch die stetige Zunahme an prekären Lebenssituationen wie Verarmung, erhöhter Crackkonsum, Hausverbote in anderen Einrichtungen, vermehrt psychischer und körperlicher Verwahrlosung zeigt sich eine Veränderung hinsichtlich des Allgemeinzustandes der Klientel. Damit einhergehend sind die Bedarfe der Zielgruppe weitreichender und im Umgang herausfordender für die Mitarbeitenden. Diese Notunterkunft wird daher nur für den beschriebenen Personenkreis genutzt.</p>
<b>2.1 Zugang</b>	<p>Der Zugang erfolgt über Zuweisung durch die Zentrale Fachstelle Wohnen. Die Zuweisung zu den einzelnen Modulen erfolgt durch die Therapiehilfe in Absprache mit der Zentralen Fachstelle Wohnen. Eine direkte Aufnahme in die Notunterkunft La Campagne kann nur außerhalb der Öffnungszeiten der Zentralen Fachstelle Wohnen stattfinden.</p> <p>Die Kostenübernahme wird durch das Jobcenter oder durch das Amt für Soziale Dienste sichergestellt.</p>
<b>3. Zielsetzung</b>	<p>Das Notunterkunftsangebot dient der Beseitigung aktueller Obdachlosigkeit von drogenkonsumierenden Menschen. Die besonderen sozialen Schwierigkeiten, die aufgrund der Suchterkrankung zu einer Obdachlosigkeit geführt haben, sollen abgewendet, beseitigt, gemildert oder Verschlimmerung soll verhütet werden.</p>
<b>4. Leistungen</b>	

<b>4.1. Unterkunft und Verpflegung</b>	<p>Es stehen auf drei Standorte verteilt die Übernachtungsplätze in Ein- bis Dreibettzimmern zur Verfügung. Der Tagesaufenthalt wird gewährleistet. Verpflegung ist nicht Bestandteil des Leistungsangebotes. Es besteht die Möglichkeit, sich selbst bei Bedarf mit oder ohne Anleitung in den vorhandenen Küchen Mahlzeiten zuzubereiten.</p>
<b>4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen</b>	<p>Die Leistungen werden auf Grundlage fachlich anerkannten Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht.</p> <p>Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.</p> <p>Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes leistungsberechtigte Personen aufzunehmen und zu betreuen.</p>
<b>4.3. Direkte personenbezogene Leistungen</b>	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören nachstehende Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 24/7/365 Anwesenheit in Modul 1 bzw. Erreichbarkeit für Module 2 und 3</li> <li>• Aufnahmegeräusch, Zusammenarbeit mit Suchtberatungsstellen</li> <li>• Fachbezogene Auskünfte und Informationen für ratsuchende Bewohner_innen über externe Angebote (z.B. Medizinische Ambulanz, Sprechstunden von Beratungsstellen)</li> <li>• Vermittlung und Begleitung in externe Hilfsangebote</li> <li>• Selbstversorgungsmöglichkeiten, auch unter Anleitung in der Gemeinschaftsküche</li> <li>• Safer-Use-Beratung</li> <li>• Krisenintervention</li> <li>• Abwehr von direkten Angriffen</li> <li>• Entlastungsgespräche</li> <li>• Kontrolle des Ableistens von Sozialstunden</li> <li>• Hilfe zur Alltagsbewältigung im Wohnbereich, insbesondere im Zusammenhang mit Selbstversorgung, persönlicher und räumlicher Hygiene, Umgang mit Geld, Haushaltsführung und Konflikte mit Bewohner_innen und Nachbar_innen, zur Unterstützung der notwendigen Inanspruchnahme medizinischer und sozialer Dienste.</li> <li>• Hilfe zur Anregung und Unterstützung bei der Erweiterung des Lebenskreises über den Wohnbereich hinaus, insbesondere beim Aufsuchen tagesstrukturierender Angebote, beim Aufsuchen von Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten, beim Aufsuchen von Freund_innen und Angehörigen sowie beim Aufsuchen von Bildungs- und Freizeitangeboten</li> </ul>
<b>4.4 Kooperation bzw. Mitarbeit mit/in der ZFW</b>	<p><b>Mitarbeit in der ZFW.</b> Im Umfang von 0,5 VK – Sozialpädagog_in erfolgt eine Mitarbeit in der ZFW.</p> <p><b>Kooperation mit der ZFW</b> Die ZFW stellt eine Zuweisung für die Notunterkunft aus, die in der Regel monatlich erstellt wird.</p>

	Nach 6-monatigen Aufenthalt in der Notunterkunft erstellt der Einrichtungsträger einen Bericht mit Sachstand, Zielperspektive für die betroffene Person und dem konkreten Unterstützungsbedarf für die ZFW.
<b>4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen</b>	Zu den indirekten personenbezogenen Leistungen gehören nachstehende Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kooperationen mit anderen Institutionen, auch Beirat und Kontaktpolizei</li> <li>• Erstellung von Berichten für Nutzer_innen, die sich länger als 6 Monate in der Notunterkunft aufhalten</li> <li>• Teilnahme an Fallkonferenzen</li> <li>• Führung von Anwesenheitslisten</li> </ul>
<b>4.5. Sonstige Leistungen</b>	Zu den sonstigen Leistungen gehören: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontaktpflege im Sozialraum (Nachbarschaft, angrenzende Geschäfte, soziale und kulturelle Initiativen im Stadtteil)</li> <li>• Supervision</li> <li>• Medizinische Beratung im Bedarfsfall</li> </ul>
<b>4.6. Leistungsausschluss</b>	Zu den Leistungen der Notunterkunft für obdachlose drogengebrauchende Menschen gehören nicht Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind.
<b>5. Personal</b>	
<b>5.1. Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung</b>	<p>Die besonderen sozialen Schwierigkeiten obdachloser und drogengebrauchender Menschen sind gekennzeichnet durch vielfältige, häufig gleichzeitig vorliegende Problemlagen. Die Zielgruppe ist auf professionelle Unterstützung angewiesen, um Wege aus ihrer randständigen Lebensweise zu finden, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden und sich in hilfeunabhängige Lebensverhältnisse einzugliedern. Ist eine Überwindung der sozialen Schwierigkeiten nicht möglich und ein angemessener Status quo erreicht, werden die Nutzer_innen weiter begleitet, um den Status zu sichern und zu erhalten.</p> <p>Aufgrund der Beeinträchtigungen im psychischen, körperlichen und sozialen Bereich, der veränderten, extreme Verwahrlosung bedingenden Konsumgewohnheiten etlicher Bewohner_innen und des nicht mehr verlässlich arbeitenden Netzwerks (Behandlungszentren, Krisendienst, Somatische und psychiatrische Klinik) benötigt der Personenkreis regelmäßige Leistungen sozialpädagogischer und pflegerisch geschulten Fachkräfte. Der Alltag der Mitarbeitenden ist durch diese Veränderungen geprägt von kritischen Ereignissen und Notfälle in deutlich höherer Anzahl als in der Vergangenheit. Dies erfordert ein entsprechend geschultes und ausgebildetes Mitarbeitendenteam. Ein_e Mitarbeiter_in mit geringfügigen Stundenanteil ist für die administrativen Aufgaben zuständig. Eine VZ übernimmt neben der Betreuung auch den Anteil an pflegerischer Begutachtung und die Einleitung von Sofortmaßnahmen. Die Nichtfachkräfte müssen zielgruppenerfahren sein.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75</p>

	<p>(2) SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingelebt worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikant_innen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.</p> <p>Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die oben genannten Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p>
<b>5.2. Betreuungspersonal</b>	<p>Die Betreuung erfolgt durch:</p> <p><b>Fachkräfte</b></p> <p>wie staatlich anerkannte Sozialarbeiter_innen, Sozialpädagog_innen, Erzieher_innen, Diplom Sozialpädagog_innen/ Sozialarbeiter_innen (oder andere Kräfte mit einer vergleichbaren Qualifikation mit einer Ausbildungsdauer von mind. 3 Jahren) sowie durch</p> <p><b>Nicht-Fachkräfte</b></p> <p>Wie zielgruppenerfahrene Kräfte (Betreuer_innen ohne pädagogische Ausbildung, d.h. Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder selbst erfahrene Kräfte mit einer Ausbildung zum/zur Genesungsbegleiter_in) sowie zielgruppenerfahrene Betreuungskräfte mit pflegerischer Expertise.</p>
<b>5.3. Anzahl Betreuungspersonal</b>	<p>Die Anzahl der Personalstellen ergibt sich aus der notwendigen „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ und dem Schweregrad der psychischen und körperlichen Beeinträchtigung der zu Betreuenden.</p> <p>Folgendes Personal ist vorzuhalten:</p> <p>0,5 VK Leitung          4,5 VK Fachkräfte (inklusive eine 0,5VK der ZFW)          7,0 VK Betreuer_innen          1,0 VK zielgruppenerfahrene Kräfte mit pflegerischer Expertise          1,0 VK Hausmeister_in          0,25 VK Verwaltungskräfte (10Std./Wo.)          1,3 VK Aushilfen/ Minijobber (Vergütung Mindestlohn)</p> <p>Zurzeit verfügt die Einrichtung nicht über genügend Sozialarbeiter_innen (oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation). Die Wahrnehmung dieser Tätigkeit erfolgt zurzeit teilweise bis zum Ausscheiden des derzeitig beschäftigten Personals über Fachkräfte mit anderer Qualifikation zur Besitzstandswahrung.</p>
<b>5.4. Nacht- und Hintergrunddienst</b>	<p>Nacht- und Hintergrunddienste werden mit dem unter Ziffer 5.3 genannten Betreuungspersonal und den Aushilfen / Minijobber abgedeckt. Die Nachdienste werden aufgrund der auseinandergezogenen Örtlichkeiten durch einen Wach- und Sicherheitsdienst ergänzt.</p>

<b>5.5. Tagesstruktur</b>	Die Bewohnenden werden durch Fachpersonal dazu angeleitet, sich eine Tagesstruktur zu geben, um dem Suchtmittelkonsum entgegenzuwirken. Sofern möglich, wird zur Stabilisierung in Bremer Beschäftigungsangebote übergeleitet.
<b>5.6. Reinigung / Hauswirtschaft</b>	<p>Der Leistungserbringer stellt die Reinigung, Bewirtschaftung und Betriebsfähigkeit der Arbeitsräume in der Notunterkunft sicher. Er stellt ebenfalls die Anfangsreinigung und die Funktionsfähigkeit der von den Nutzer_innen der Notunterkunft genutzten Räumlichkeiten sicher.</p> <p>Die Stellenanteile für Reinigung/Hauswirtschaft werden einzelvertraglich festgelegt.</p>
<b>5.7. Haustechnik</b>	Haustechnik umfasst in Gruppen-Wohnangeboten die notwendigen Leistungen zur Instandsetzung und -haltung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände und wird über den _die Hausmeister_in abgedeckt.
<b>5.8. Fachliche Leitung/ Koordination/Beratung</b>	<p>Die fachliche Leitung / Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung.</p> <p>Die Fachliche Beratung bezieht sich auf die medizinische Aufklärung durch einen Facharzt Substitution (durchschnittlich 4 Std im Monat) für die Mitarbeiter/-innen der Einrichtung.</p>
<b>5.9. Geschäftsführung und Allgemeine Verwaltung</b>	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.
<b>6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)</b>	<p>Die Ausstattung und Renovierung der Zimmer sowie der Gemeinschaftsräume wird durch den Leistungserbringer zur Verfügung gestellt, die Kosten sind Bestandteil der Leistung.</p> <p>Hinzu kommt die Ausstattung der Mitarbeitendenbüros mit einer angemessenen sächlichen und technischen Ausstattung.</p>
<b>7. Qualität</b>	<p>Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die im BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung), und abhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, Referat 14, einzureichen.</p> <p>Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.</p>
<b>8. Finanzierung</b>	Die Leistungen der Einrichtung werden vergütet durch

	<p>a) eine Grundpauschale zur anteiligen Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung sowie Sachmitteleinsatz</p> <p>b) einer Maßnahmepauschale zur Finanzierung der Betreuungsleistungen und</p> <p>c) einem Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten die sich aus der Anschaffung, Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Ausstattungen ergeben</p> <p>Hinsichtlich der Verteilung der Leistungsbestandteile auf Maßnahmepauschale – und Grundpauschale gelten die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII.</p>
--	---